

Vorblatt

Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Gesetzentwurf des Bundesrates)

A. Problem

Seit Dezember 1970 haben sich in der Bundesrepublik mehrere Fälle von erpresserischem Kindesraub ereignet. In der Öffentlichkeit und in Kreisen der Strafverfolgungsorgane ist die Befürchtung lautgeworden, daß die innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgten Kindesentführungen eine Welle gleichartiger Verbrechen hervorrufen könnten. Der geltende § 239 a StGB steckt den Strafraum für die besonders schweren Fälle nicht so ab, um der Vorschrift genügend Wirksamkeit zur Bekämpfung dieser Verbrechen zu verleihen. Überdies können Kindesentführungen, die von Ausländern im Ausland begangen werden, nach dem geltenden Recht in der Bundesrepublik grundsätzlich nicht verfolgt werden. Ohne lückenlosen Strafschutz und ohne ausreichend schwere Strafdrohungen können aber erpresserische Kindesentführungen nicht wirksam unterbunden werden.

B. Lösung

Für besonders schwere Fälle sollen in § 239 a StGB eine Mindeststrafe von zehn Jahren und als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe angedroht werden. Außerdem soll der erpresserische Kindesraub in den Katalog der Straftaten aufgenommen werden, für die das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts und der Staatsangehörigkeit des Täters gilt (§ 4 Abs. 3 StGB).

C. Alternativen

Entfällt.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 43000 — Str. 19/71

Bonn, den 30. April 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 362. Sitzung am 19. Februar 1971 beschlossenen

Entwurf eines
Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 239 a des Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. bei der Tat das Kind körperlich schwer mißhandelt oder
2. durch die Tat den Tod des Kindes leichtfertig verursacht.

(3) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15), wenn der Täter aus freien Stücken das Kind, ohne es dabei zu gefährden, freiläßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun

des Täters ein, so genügt dessen freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden nach den Worten „der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 StGB),“ die Worte „des erpresserischen Kindesraubes mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 1 bis 3 StGB),“ eingefügt.

Artikel 3**Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Im Dezember 1970 haben sich in Bayern zwei Fälle von erpresserischem Kindesraub ereignet. Diese beiden Entführungen binnen kürzester Zeit haben nach Pressemeldungen in der deutschen Öffentlichkeit und bei den Kriminalisten die Sorge ausgelöst, daß dieses Verbrechen nunmehr auch in der Bundesrepublik Schule machen könnte. Zur wirksamen Bekämpfung solcher abscheulicher Verbrechen erscheint die Strafdrohung des geltenden Rechts nicht ausreichend. Der Entwurf strebt deshalb eine Erhöhung der Strafdrohung an.

Die mit dem Entwurf angestrebte Änderung ist, soweit übersehbar, im Rahmen der Strafrechtsreform nicht vorgesehen. Sie ist auch so vordringlich, daß eine Änderung im Zuge der Reform nicht abgewartet werden sollte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (§ 239 a Abs. 2 und 3 StGB)

Zu § 239 a Abs. 2

Erpresserischer Kindesraub ist eines der verabscheuungswürdigsten Verbrechen. Das gemeine Geschäft mit der Angst der Eltern verrät nicht nur niedrigste Gesinnung; Freiheit und Leben eines Kindes als Druckmittel zu finanzieller Bereicherung zu benutzen, stellt auch schweres Unrecht dar. Die besondere Verwerflichkeit und der besondere Unrechtsgehalt des erpresserischen Kindesraubs kommen bereits durch die Mindeststrafdrohung des § 239 Abs. 1 zum Ausdruck. Eine über das geltende Recht hinausgreifende Strafschärfung erscheint für besonders schwere Fälle angezeigt. Als Regelbeispiele sind die Fälle vorgesehen, bei denen das Opfer schwer mißhandelt wird oder das Opfer durch die Tat zu Tode kommt. Insoweit ist die vorgeschlagene Fassung eines neuen Absatzes 2 dem § 165 Abs. 2 E 1962 nachgebildet mit der Maßgabe, daß an die Stelle grausamer Mißhandlung das Erfordernis schwerer körperlicher Mißhandlung tritt. Diese Änderung ent-

spricht dem Wortlaut des § 176 Abs. 2 Nr. 2 i. d. F. des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts. Leichtfertige, d. h. grob fahrlässige Verursachung des Todes ist im Hinblick auf die sehr hohe Strafdrohung zu fordern. Leichtfertige Verursachung forderte auch § 165 Abs. 2 E 1962. Auch § 176 Abs. 4, § 177 Abs. 3 und § 178 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs eines Vierten Strafrechtsreformgesetzes machen die erhöhte Strafdrohung von der leichtfertigen Verursachung des Todes abhängig.

Der vorliegende Entwurf droht für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe an. Er geht auch insoweit über den E 1962 hinaus, der Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren vorsah. Im Interesse der Abschreckung und im Hinblick auf den Unrechtsgehalt erscheint es erforderlich, daneben auch lebenslange Freiheitsstrafe anzudrohen, wie sie das geltende Recht in den nach dem Unrechtsgehalt vergleichbaren Fällen der §§ 178, 251, 307, 312, 324 StGB vorsieht.

Zu § 239 a Abs. 3

Durch den vorgeschlagenen Absatz 3 soll dem Täter „eine goldene Brücke zum Rückzug“ gebaut werden. Es soll ein Anreiz für den Täter geschaffen werden, das entführte oder geraubte Kind freizugeben.

Zu Artikel 2 (§ 80 GVG)

Nach dem Zuständigkeitskatalog des § 80 GVG ist es folgerichtig, dem Schwurgericht die Aburteilung der Fälle des erpresserischen Kindesraubs mit Todesfolge zu übertragen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Wegen der Eilbedürftigkeit der vorgeschlagenen Regelung sollte das Gesetz alsbald in Kraft gesetzt werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem von dem Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung begrüßt den Entwurf des Bundesrates. Der Entwurf sollte indessen im weiteren Gesetzgebungsverfahren in folgender Hinsicht überprüft werden:

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll der in § 239 a Abs. 1 StGB beschriebene Tatbestand des erpresserischen Kindesraubes unverändert bleiben. Wenn die in dieser Vorschrift angedrohte Strafe verschärft wird, sollte jedoch geprüft werden, ob nicht unter diesen Umständen angesichts der im Schrifttum gegen die jetzige Tatbestandsfassung vorgebrachten Bedenken auch eine Überprüfung des Tatbestandes angezeigt ist. Hierbei könnten die in der Vergangenheit erarbeiteten Reformvorschläge Berücksichtigung finden.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob die vom Bundesrat für besonders schwere Fälle vorgeschlagene Erhöhung des Mindestmaßes der zeitigen Freiheitsstrafe auf zehn Jahre und die wahlweise Androhung von lebenslanger Freiheitsstrafe nicht in einem Teil der Fälle zu einer zusätzlichen Gefährdung des Kin-

des führen kann: Wenn der Täter ohnehin mit der Verhängung schwerster Strafen zu rechnen hat, könnte dies seinen Entschluß fördern, das als Zeuge gefährliche und seiner Flucht möglicherweise hinderliche Kind zu beseitigen.

Der vorgeschlagene § 239 a Abs. 3 will dem Täter eine goldene Brücke bauen. Es wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein, ob die Vorschrift nicht zu weit geht. Sie läßt eine Ermäßigung der Strafe bis herab zum gesetzlichen Mindestmaß der Freiheitsstrafe (ein Tag) oder auch bis herab zum gesetzlichen Mindestmaß der Geldstrafe (fünf Deutsche Mark) zu, wenn der Täter aus freien Stücken das Kind, ohne es dabei zu gefährden, freiläßt. Da es indessen regelmäßig dem Plan des Täters entspricht, das Kind nach Erhalt des Lösegeldes wieder freizulassen, könnte bei Annahme dieser Vorschrift das strafrechtliche Risiko von Taten nach § 239 a StGB, die keinen vom ursprünglichen Plan des Täters abweichenden Verlauf nehmen, in nicht zu vertretender Weise herabgesetzt werden. Zudem würde bei Annahme des Absatzes 3 in Verbindung mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 der Gesamtstrafrahmen des § 239 a StGB von der gesetzlichen Mindest- bis zur gesetzlichen Höchststrafe reichen.